

R e g l e m e n t für den Anton Lehmann-Fonds

vom 29. Januar 2008 (Stand vom 20.08.2015)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen „Anton Lehmann-Fonds“ besteht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) ein auf eine Schenkung aus dem Jahre 1955 zurückgehendes Sondervermögen mit dem Zweck der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gesamtgebiet der Pharmazie.

² Im Rahmen dieser Zweckbestimmung dürfen aus den Fondsmitteln Honorare an wissenschaftliche Mitarbeiter des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften der ETH Zürich ausbezahlt sowie Apparate, Instrumente und Fachliteratur für dieses Institut angekauft werden.

Art. 2 Verfügungsberechtigte³

¹ Über die Jahreszinsen und das Kapital des Fonds verfügt die Leitung des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften.

² *aufgehoben*

Art. 3 Berichterstattung

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September.2015

Die Leitung des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften erstattet über die Verwendung der Fondsmittel auf Ende eines jeden Kalenderjahres im Rahmen des Jahresberichtes des Institutes Bericht.

Art. 4 Verwaltung des Fonds und Finanzaufsicht⁴

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet..

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁵ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 5 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. Januar 1986.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Osterwalder

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September 2015

⁵ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)